



Römisch-katholische Kirchgemeinde Grosswangen

Benutzungsreglement Pfarrkirche St. Konrad

Die Pfarrkirche St. Konrad ist ein geweihter Raum der vorwiegend der Gottesbegegnung dient.

Daher gilt folgendes Reglement:

Konzerte, deren Programm dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden nicht bewilligt.

Allgemeines

- Der Altar darf nicht als Ablagefläche gebraucht werden. Der Aufbau eigener Podien ist nur mit spezieller Bewilligung und auf eigene Kosten gestattet. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
- Nach Proben und Konzerten hat der Veranstalter für ein tadelloses zurücklassen des Kirchenraumes zu sorgen. Podien, Musikinstrumente, usw. müssen unverzüglich nach dem Konzert aus der Kirche entfernt werden.
- Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich.
- Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter selber zu sorgen.
Gemäss Absprache mit der Gemeinde Grosswangen Tel. 041 984 28 80
gemeinde@grosswangen.ch
- Die Präsenz des Sakristans/der Sakristanin ist während den Konzerten und bei den Vorbereitungen erforderlich.



Konzerte

- Musikvereine, Gruppen und Chöre aus unserem Pastoralraum im Rottal habenden Vorrang und gelten als einheimische Vereine.
- Reservationsanfragen von Privatpersonen und Firmen unterliegen nicht diesem Reglement und müssen schriftlich an den Kirchenrat gerichtet werden.
- Konzerte in der Kirche sollen grundsätzlich für alle zugänglich sein. Deshalb werden in der Regel nur musikalische Veranstaltungen bewilligt.
- Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit dem Sakristan/der Sakristanin abzusprechen.
- Konzerte und Proben dürfen die Gottesdienste nicht tangieren oder zu deren zeitlichen Verschiebung führen.
- Gesuche sind spätestens zwei Monate vor dem Anlass schriftlich einzureichen an: Sekretariat Pfarramt Grosswangen, Dorfstrasse 4, 6022 Grosswangen Tel. 041 980 12 30 oder per E-Mail: grosswangen@pastoralraum-im-rottal.ch.
- Bewilligungsinstanz ist der Kirchenrat.

Gebühren

Die Gebühren werden in einer Verordnung zu diesem Reglement geregelt. Sie werden vom Kirchenrat festgesetzt.

Grosswangen, 23.08.2019

Der Kirchenrat

Reglement genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung vom 19.11.2019